Katzenbruchstr. 77 45141 Essen	7-79	
Name, Vorname Geburtsdatum Anschrift Telefon Klasse Stufenleiter/-in		
_	ırlaubung von Schülerinne Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage	n
	lleitung des Gymnasium Essen No ich / für meine Tochter / meiner	rd-Ost, I Sohn (Vorname & Nach-
		(Datum) eine Beurlaubung vom
name), Nasse / Jai	irgangssture fur den	(Datum) ente beunaubung vom
Unterricht, da ich	/ sie / er	
hört u me de	nd an diesem Tag das religiöse F s Festes) gefeiert wird	(Religionszugehörigkeit/Konfession) angehöre / angeest (deutscher Naturg / Sportveranstaltung / persönlichem Anlass
	verhindert	ist.
Mir ist bekannt, da	ess der versäumte Unterrichtsstof Kenntnis genommen. Verständnis.	f nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der
Datum Unterschrif	t (ggf. Erziehungsberechtigte/r)	
×	××	XXX
Der Antrag a	für (ilerin / des Schülers er Stufe anlässlich des den wird [] befürwortet /
[] nicht befü Gründe für eine ev		er Klassenleitung / Stufenleitung erfragt werden.
(Unterschrift der S	chulvertreterin / des Schulvertret	 ers

An das

Gymnasium Essen Nord-Ost

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig (min. 3 Wochen vorher) schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung / Stufenleitung wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal), bei der Abteilungsleitung werden Beurlaubungen bis zu fünf Tagen (max. fünf Tage pro Quartal) beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die/den SchulleiterIn genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleitung möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch die Bereichsleitung oder die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für Schülerinnen und Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.